Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 407
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 02. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. November 2020)

zum Thema:

Lockdown im Bereich des Sports – Warum wird nicht mit Maß und Mitte entschieden?

und **Antwort** vom 18. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Nov. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25407
vom 02. November 2020
über Lockdown im Bereich des Sports – Warum wird nicht mit Maß und Mitte entschieden

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Infektionen mit dem Corona-Virus, die nachweislich bei der Ausübung des organisierten Sports in Berlin entstanden sind, sind dem Senat bekannt und bei welchen Ereignissen und Sportarten fanden diese jeweils statt? (Bitte um Auflistung der Tage, der Sportarten und der Ereignisse)

Zu 1.:

Die Ermittlung der mutmaßlichen Ansteckungsquelle ist bei einzeln auftretenden („sporadischen“) Fällen schwierig, da die erkrankte Person im anzunehmenden Ansteckungszeitraum zumeist mit einer Vielzahl von Menschen in Kontakt kam und es häufig unklar bleibt, welche Exposition zur Ansteckung geführt hat. Berlins hohe Bevölkerungsdichte erschwert die Identifizierung der wahrscheinlichen Ansteckungsquelle bei sporadischen Fällen zusätzlich. Daher lassen sich Aussagen zum wahrscheinlichen Infektionsumfeld mit einer gewissen Zuverlässigkeit nur in Krankheitsausbrüchen treffen. Mit Datenstand vom 11.11.2020 wurden 8 Ausbrüche mit insgesamt 105 Fällen dem Infektionsumfeld „Verein, oder ähnliches“ zugeordnet. Für das Infektionsumfeld „Freizeit“ wurden ebenfalls mit Datenstand 11.11.2020 39 Ausbrüche mit 264 Fälle gemeldet. Eine Differenzierung der Vereine (z.B. Sport-Vereinen, Musik-Vereinen, etc.) und nach unterschiedlichen Freizeit-Aktivitäten ist auf Basis der Meldedaten nicht möglich.

Seit dem 02.10.2020 kann in den Berliner Meldedaten auch ein wahrscheinliches Infektionsumfeld für Einzelfälle angegeben werden. Hierbei ist die begrenzte Validität der Angaben, wie oben beschrieben, zu beachten.

Mit Datenstand 11.11.2020 wurden seit Anfang Oktober acht Einzelfälle von den Gesundheitsämtern gemeldet für die das Infektionsumfeld „Sport“ hinterlegt war. Eine weitere Differenzierung nach Sportart ist auf Basis der Meldedaten nicht möglich.

2. Kann angesichts dieser Zahlen wirklich davon gesprochen werden, dass die Sportvereine in dieser Stadt Infektionstreiber sind? Wenn ja, wie begründet sich dies? Wenn nein, warum wird dann der organisierte Sport weitgehend heruntergefahren?

Zu 2.:

Hintergrund für die in der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung beschlossenen weiteren Einschränkungen sind die weiter steigenden Infektionszahlen und die dadurch erforderliche weitere Minimierung von physisch sozialen Kontakten zu anderen Menschen – sowohl im Bereich des Sports wie auch außerhalb dieses Lebensbereiches.

Gemäß § 5 Absatz 7 Satz 1 der SASR-CoV-2-Infektionsschutzverordnung darf Sport daher vorbehaltlich des § 5 Absatz 7 Satz 2 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung nur allein oder mit einer anderen Person kontaktfrei und unter Einhaltung der Abstandsregelungen nach § 1 Absatz 2 erfolgen. Diese Beschränkung gilt gemäß § 5 Absatz 7 Satz 2 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung nicht für den Personenkreis gemäß § 1 Absatz 3, Bundes- und Landeskaderathletinnen und –athleten, Profiligen und Berufssportlerinnen und Berufssportler und Kinder im Alter von bis zu 12 Jahren, wenn der Sport im Freien in festen Gruppen von maximal 10 anwesenden Personen zuzüglich einer betreuenden Person ausgeübt werden.

Die Regelungen für den professionellen sportlichen Wettkampfbetrieb in der Bundesliga und den internationalen Ligen sowie vergleichbaren professionellen Wettkampfsystemen finden sich in § 5 Absatz 8 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung wieder.

3. Ist dem Senat bekannt, dass die Sportvereine sehr verantwortlich ohnehin ihren Spiel- und Trainingsbetrieb von selbst den Möglichkeiten angepasst haben und innerhalb der Vereine ein gutes Management der besonderen Rahmenbedingungen möglich ist?

Zu 3.:

Ja, dies ist dem Senat bekannt, der Sport hat sich bisher weitestgehend an die Vorgaben gehalten. Um das in den vergangenen Wochen stark beschleunigte Infektionsgeschehen zu durchbrechen, müssen jedoch in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens Einschränkungen vorgenommen werden. Dies gilt auch für den Sport.

4. Welche Hilfsmaßnahmen werden seitens des Senats ergriffen, um insbesondere die Vereine, die laufende Kosten durch Geschäftsstellen, eigene Sportanlagen usw. haben zu entschädigen und somit eine drohende Insolvenz zu verhindern?

Zu 4.:

Bereits im Mai des laufenden Jahres hat die Senatssportverwaltung in Abstimmung mit dem Senat den *Rettungsschirm Sportvereine und –verbände* eingerichtet, der über den Landessportbund Berlin (LSB) organisiert und ausgezahlt wird. Darüber haben Sportvereine und Bereits im Mai des laufenden Jahres hat die Senatssportverwaltung in Abstimmung mit dem Senat den *Rettungsschirm Sportvereine und –verbände* eingerichtet, der über den Landessportbund Berlin (LSB) organisiert und ausgezahlt wird. Darüber haben Sportvereine und –verbände die Möglichkeit erhalten, durch pandemiebedingte Einschränkungen entstandene finanzielle Schäden teilweise ersetzt zu bekommen.

Geltend gemacht werden können sowohl Einnahmeausfälle als auch zusätzliche Ausgaben, die in Zusammenhang mit den Infektionsschutzverordnungen stehen. Folgen aus dem aktuellen Lockdown für den November können im Rahmen des Rettungsschirms geltend gemacht werden.

5. In welcher Größenordnung können entgangene Einnahmen bzw. nicht kompensierbare Ausgaben zurückgefordert werden? Wo konkret können Anträge dazu gestellt werden?

Zu 5.:

Anträge im Rahmen des *Rettungsschirms Sportvereine und –verbände* können jederzeit an den LSB gerichtet werden. Der Erstattungsbetrag liegt im Durchschnitt bei bis zu 40 % des Schadens.

6. Wie schätzt der Senat die Bedeutung des Rehasports für die Gesundheit der Menschen in dieser Stadt ein, da dieser Bereich gerade für viele kranke und ältere Mitbürger eine wichtige Säule ihrer Gesundung oder Gesundheitsprävention darstellt? Warum wird der Rehasport dann nun auch wieder heruntergefahren?

Zu 6.:

Der Senat sieht im Rehasport einen wichtigen Beitrag zur Gesundheit der Menschen. Aus diesem Grund wurde in der 12. Änderung der Infektionsschutzverordnung der Rehasport auch in gedeckten Sportanlagen und Schwimmbädern zugelassen.

7. Ist dem Senat bekannt, dass die seelische Gesundheit neben der körperlichen Gesundheit ebenso wichtig ist? Wie geht man damit um?

Zu 7.:

Ja, dies ist dem Senat bekannt. Das Land Berlin verfügt über ein ausdifferenziertes psychosoziales Hilfe- und Unterstützungssystem, welches auch unter pandemischen Bedingen sein Angebot aufrechterhält.

Berlin, den 18. November 2020

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung